



StMELF • 80535 München

An die
Regierungen
- höhere Jagdbehörden -

Kreisverwaltungsbehörden
- untere Jagdbehörden -

nachrichtlich:
Nationalparkverwaltungen

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
F8-7950-1/688

Name

Telefon

München, 13.04.2022

**Änderungen des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG);
Neue Regelung zur Gelegebehandlung und Verordnungsermächtigung
für Vorschriften zur Wildfolge durch Nachsuchengespanne**

Anlagen

Antrag zur Änderung des Art. 33 BayJG hinsichtlich Gelegebehandlung
(Drs. 18/22050)

Antrag zur Änderung der Art. 37 und 52 BayJG hinsichtlich Nachsuchengespanne
(Drs. 18/22225)

Lesefassung des Art. 33, 37, 52 BayJG

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bayerische Landtag hat im Zusammenhang mit den Beratungen zum Haushaltsgesetz in seiner Plenarsitzung vom 07.04.2022 unter anderem Änderungen des Bayerischen Jagdgesetzes beschlossen, die zum 01.05.2022 in Kraft treten werden.

Die Änderungen der Art. 33, 37 und 52 BayJG können Sie mittels der beiliegenden Lesefassung nachvollziehen. Zudem verweisen wir auf die durch den Bayerischen Landtag angenommenen Änderungsanträge (Drs. 18/22050 und Drs. 18/22225).

Im Wesentlichen sind folgende Anpassungen erfolgt:

1. Gelegebehandlung

Das BJagdG verbietet derzeit grundsätzlich das Ausnehmen der Gelege von Federwild (§ 22 Abs. 4 Satz 4 BJagdG). Die Länder können gemäß § 22 Abs. 4 Satz 5 BJagdG (nur) zulassen, dass Gelege in Einzelfällen zu wissenschaftlichen, Lehr- und Forschungszwecken oder für Zwecke der Aufzucht ausgenommen werden. Damit ist die Regelung des BJagdG für jagdbares Federwild – selbst für solches mit Jagdzeit – strenger als die Vorgaben der Vogelschutzrichtlinie.

Die Gelegebehandlung hat sich im Rahmen eines Forschungsprojekts der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) als wirksame, effiziente und tierschutzgerechte Form der Regulierung erwiesen. Aus Tierschutzgründen ist bei dieser Methode der Populationskontrolle die Behandlung eines Eis ausschließlich bis zum 14. Tag der Eientwicklung statthaft. Mithilfe einer mobilen Durchleuchtungsstation (Schierstation) wird das Entwicklungsalter des Eis festgestellt und damit festgelegt, ob die Behandlung durchgeführt werden darf oder nicht. Zudem verbleiben pro Gelege stets zwei Eier unversehrt, damit für die Elterntiere ein normales Brut- und Aufzuchtverhalten weiterhin möglich ist. Weitergehenden Informationen zur Gelegebehandlung finden Sie auf der Internetseite der LfL ([hier klicken](#)).

In Art. 33 Abs. 3 BayJG wird daher eine neue Nummer 5 eingefügt, die auf die Gelegebehandlung zielt. Mit Inkrafttreten der Gesetzesänderung kann abweichend von § 22 Abs. 4 Satz 4 des Bundesjagdgesetzes unter Beachtung der in Art. 9 Abs. 2 der Richtlinie 2009/147/EG (EU-Vogelschutzrichtlinie) genannten Maßgaben das Ausnehmen oder Unfruchtbarmachen der Gelege von Federwild aus den in Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie 2009/147/EG genannten Gründen gestattet werden, sofern es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt.

Über Art. 33 Abs. 5 Nr. 2 BayJG (neue Fassung) steht diese Befugnis den unteren Jagdbehörden durch Einzelanordnung zu. Für die höheren Jagdbehörden besteht eine Verordnungsermächtigung.

Die geänderte Rechtslage kann somit für die nächste Brutperiode im Jahr 2023 praktische Anwendung finden. Das Staatsministerium wird dazu rechtzeitig Vollzugshinweise mit Mustern übermitteln. Die LfL wird auch

entsprechende Unterlagen erarbeiten. Um Missverständnisse zu vermeiden, machen wir darauf aufmerksam, dass die Gelgebehandlung allein von Personen durchgeführt werden darf, welche seitens der LfL hierfür explizit geschult wurden. Zudem kann die Gelegebehandlung nur genehmigt werden, wenn die Zustimmung des betroffenen Revierinhabers vorliegt.

2. Nachsuche

In einem neuen Absatz 6 in Art. 37 BayJG wird eine **Ermächtigung** verankert, nach der das **Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten** von Art. 37 Abs. 1 bis 3 abweichende Vorschriften zur Wildfolge durch anerkannte Nachsuchengespanne (insbesondere Vorschriften zu den Anforderungen, der Anerkennung und den Befugnissen von Nachsuchengespannen einschließlich des Führens von und des Schießens mit Schusswaffen) **durch Verordnung** regeln kann. Nach der neuen Fassung des Art. 52 Abs. 2 BayJG sind für die Anerkennung von Nachsuchengespannen die höheren Jagdbehörden (Regierungen) zuständig.

Anlass für diese Änderung war, dass die für die tierschutzgerechte Ausübung der Jagd wichtige Nachsuche über Reviergrenzen hinweg durch bayernweit tätige, anerkannte Nachsuchengespanne ermöglicht werden soll.

Das Staatsministerium beabsichtigt das Verfahren zum Erlass einer Verordnung unter Beteiligung des Obersten Jagdbeirats zeitnah anzugehen.

Durch die neu geschaffene Zuständigkeit in Art. 52 Abs. 2 Nr. 4 BayJG ergibt sich nach Inkrafttreten der vorgenannten Verordnung auch eine neue Aufgabe für die Regierungen als höheren Jagdbehörden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Helene Bauer
Leitende Ministerialrätin